## Feststellungsverfügung betreffend den Geldspielautomaten SUPER JUMP V.39

Die Eidgenössische Spielbankenkommission verfügte am 27. Oktober 2005:

- In Gutheissung des Gesuches vom 09. Juni 2005 wird der Geldspielautomat SUPER JUMP mit der Softwareversion V.39 als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG qualifiziert.
- Das Aufstellen und der Betrieb des Geldspielautomaten SUPER JUMP mit der Softwareversion V.39 sind, unter Vorbehalt der Erfüllung der nachfolgenden Auflagen und unter Vorbehalt kantonaler Bestimmungen, zulässig.
- Der geprüfte Apparat sowie die geprüften Speichermedien der definitiven Programme sind bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission zu hinterlegen.
- 4. Jede Änderung des Gerätes muss vorgängig der Eidgenössischen Spielbankenkommission zur Prüfung und Bewilligung unterbreitet werden.
- Dieser Entscheid ist nicht massgebend für die Frage, ob der Apparat nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere jenen des Patent-, Muster-und Modell- oder Markenrechtes und der Wettbewerbsbestimmungen zulässig ist.
- Die Verfahrenskosten von 22 712.50 Franken werden Proms Operating SA auferlegt.
- 7. Der Beschwerde gegen vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Artikel 55 VwVG, SR 172.021 entzogen.
- 8. Zustellung an und Publikation:
  - Proms Operating SA durch ihren Rechtsvertreter Anton Cottier, Advokat, Freiburg
  - B. Kantone mit Abbildung
  - C. Im Bundesblatt

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der für Spielbanken zuständigen Rekurskommission, Postfach 5972, 3001 Bern Beschwerde geführt werden.

15. November 2005 Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

6642 2005-2899